



Von der DZV abweichende Schnittzeitpunkte

Flächen mit Vernetzungsbeitrag

Art. 62 Abs. 5 DZV hält fest, dass für Flächen mit Vernetzungsbeitrag ein von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichender Schnittzeitpunkt festgelegt werden kann, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Grundvoraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung.

Mit der Genehmigung eines Vernetzungsprojektes hat die Trägerschaft die Möglichkeit von der DZV abweichende Schnittzeitpunkte festzulegen. Es ist keine zusätzliche Bewilligung notwendig. Abweichende Schnittzeitpunkte müssen nicht zwingend bei den Massnahmen des Projekts vorgesehen sein sondern können zusätzlich zu den festgelegten Massnahmen individuell mit den Bewirtschaftern vereinbart werden.

Voraussetzungen

- Die Fläche erhält den Vernetzungsbeitrag
- Die Fläche liegt ausserhalb von kantonalen Naturschutzgebieten
- Der abweichende Schnittzeitpunkt ist durch die Ziel- und Leitarten begründet
- Die Beurteilung erfolgt durch eine Fachperson
- Flächen mit Qualitätsstufe II sind besonders sorgfältig zu prüfen. Bei Wiesen der Qualitätsstufe II sind zwingend mindestens zwei Schnitte zu vereinbaren, wenn der Schnittzeitpunkt vorverlegt wird.

Vorgehen

- Der Schnittzeitpunkt und die Schnitthäufigkeit wird mit dem Bewirtschafter besprochen und in der Vernetzungsvereinbarung festgehalten
- Abweichende Schnittzeitpunkte sind übers Agriportal zu erfassen
- Die Ackerbaustelle wird in Kenntnis gesetzt
- Die Ackerbaustelle kontrolliert die Schnittzeitpunkte im Rahmen der Schnittzeitpunkt-Kontrolle
- Es ist keine separate Meldung an die FNS nötig

Flächen ohne Vernetzungsbeitrag

Qualitätsstufe II

Art. 59 Abs. 4 DZV bezieht sich auf Flächen der Qualitätsstufe II. Sofern es bei solchen Flächen die botanische Qualität erfordert, kann der Kanton einen früheren Schnittzeitpunkt festsetzen. Die Fläche muss in diesem Fall aber mehr als einmal jährlich geschnitten werden.

Für Flächen mit Qualitätsstufe II ohne Vernetzungsbeitrag ist ein vorzeitiger Schnitt nur mit Bewilligung der Fachstelle Naturschutz möglich. Die Abweichung muss biologisch begründet sein. Wenn ein früherer Schnittzeitpunkt vereinbart wird, werden mindestens 2 Schnitte pro Jahr gefordert.

Flächen mit NHG Beiträgen

Gemäss Art 58 Abs. 8 DZV können für Flächen nach NHG, für die eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht Nutzungsaufgaben festgelegt werden, welche von den Bestimmungen nach DZV abweichen

Gesuche für einen vorzeitigen Schnitt von Flächen in kantonalen NS-Gebieten müssen bei den jeweiligen GebietsbetreuerInnen der Fachstelle Naturschutz eingereicht werden.

Flächen mit Problempflanzen

Art. 58 Abs 9 DZV regelt die mechanische Bekämpfung von Problempflanzen. Der Kanton kann in diesen Fällen Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen. Frühschnitte auf Wiesen mit hoher Klappertopfdichte sind in einem separaten Merkblatt geregelt.

Bauvorhaben, Parkplätze, Veranstaltungen

Ist ein vorzeitiger Schnitt nötig wegen Bauvorhaben, temporären Parkplätzen Veranstaltungen usw. muss die Abteilung Landwirtschaft konsultiert werden.

Weitere Flächen

Für Flächen, die keiner dieser Kriterien entsprechen ist kein vorzeitiger Schnittzeitpunkt möglich.

Kontakt

Fachstelle Naturschutz, Vernetzungsprojekte
Sylvia Urbscheit
Stampfenbachstr. 12
8090 Zürich
043 259 43 43
sylvia.urbscheit@bd.zh.ch